

AUSFERTIGUNG



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 A 126/10
(VG: 2 K 548/09)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



Kläger und Zulassungsantragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Näke u. a., Waller Heerstraße 99, 28219 Bremen,
Gz.: - 00042/09 P/A -

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy, Traub und Dr. Harich am 28. August 2014 beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - 2. Kammer - vom 25.03.2010 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Das Passivrubrum war insoweit von Amts wegen zu berichtigen, als die Beklagte inzwischen allein von der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen und nicht mehr von der Senatorin für Finanzen als Senatskommissarin für den Datenschutz vertreten wird (§ 27 Abs. 4 Halbs. 2 Bremisches Datenschutzgesetz >BremDSG< in der Fassung des Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes vom 16.11.2010, Brem.GBl. S. 573).

II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt erfolglos. Die Kläger haben keine Gründe dargelegt, die eine Berufungszulassung rechtfertigen. Weder bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), noch haben sie dargelegt, dass die Rechtssache besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweist (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

1.

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob eine Behörde verpflichtet ist, den Namen eines Informanten preiszugeben, der sich an sie mit der Bitte um Vertraulichkeit gewandt hatte. Diese Frage stellte sich im erstinstanzlichen Verfahren anlässlich eines aufgrund einer solchen vertraulichen Information eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gegenüber der Klägerin zu 1. durch die Aufsichtsbehörde, deren Aufgaben durch die Landesdatenschutzbeauftragte wahrgenommen wird (§ 1 der Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz v. 31.03.1992, Brem.ABl. S. 219). Das Verwaltungsgericht hat einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 21 BremDSG verneint. Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung, mit dem sie in erster Linie geltend machen, das Verwaltungsgericht habe ihr Interesse an einer Offenlegung des Namens nicht ausreichend gewürdigt.

Entgegen der Ansicht der Kläger bestehen insoweit keine Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BremDSG, dessen Anwendungsbereich ohnehin auf die Kläger zu 2. und 3. als natürliche Personen beschränkt ist, entgegenstehe, dass es sich bei den begehrten Informationen um personenbezogene Daten handle, die ausschließlich zum Zweck der Datenschutzkontrolle gespeichert seien. Eine Offenbarung setze deshalb nach § 21 Abs. 1 Satz 2 BremDSG

voraus, dass der Betroffene ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten darlege. Dies sei hier nicht der Fall. Das Interesse der Kläger bestehe im Kern darin, gegen die Person, die sich an die Datenschutzbeauftragte gewandt hatte, in irgendeiner Weise vorgehen zu können. Da die Aufsichtsbehörde grundsätzlich gehalten sei, solche Angaben vertraulich zu behandeln und damit auch den Namen dieser Person nicht preiszugeben, bedürfe es ganz besonderer Umstände, um dagegen berechnete Interessen ins Feld zu führen. Dies sei etwa der Fall bei Verleumdungen oder vorsätzlich falschen Anschuldigungen. Hierfür sei im vorliegenden Fall, in dem die Informationen des Petenten sachlich waren und keine strafbaren Inhalte enthielten, nichts ersichtlich.

Diese Abwägung begegnet keinen Bedenken, die ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung begründen. Dabei kann letztlich dahinstehen, ob sie – wie es das Verwaltungsgericht angenommen hat – auf § 21 Abs. 1 Satz 2 BremDSG beruht oder – worauf sich die Beklagte im gerichtlichen Verfahren hilfsweise gestützt hat – auf § 21 Abs. 2 BremDSG. Im Ergebnis ist allgemein anerkannt, dass eine Behörde Auskunft über den Namen eines Informanten nur dann erteilen muss, wenn dessen Interesse an einer Geheimhaltung nicht schutzwürdig erscheint. Dies kann, wie es das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen hat, dann der Fall sein, wenn der Informant seine Angaben leichtfertig oder wider besseren Wissens gemacht hat oder sie strafbare Inhalte, wie Beleidigungen, üble Nachrede oder bewusst falsche Verdächtigungen enthalten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der einschlägigen Kommentierung zu § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG (BVerwG Urt. v. 03.09.1991 - 1 C 48/88, BVerwGE 89, 14, 19 f.; Gola/Schomerus, BDSG, Kommentar, 11. Aufl. 2012, § 19 Rn. 25; Mallmann in Simitis, BDSG, Kommentar, 8. Aufl. 2014, § 19 Rn. 86). Der E-Mail vom 10.01.2009, die Ausgangspunkt für das eingeleitete Datenschutzkontrollverfahren durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz war, lassen sich solche – der Schutzwürdigkeit entgegenstehenden – Angaben nicht entnehmen. Auch dies hat das Verwaltungsgericht ausführlich begründet. Hierauf wird Bezug genommen.

2.

Soweit die Kläger darüber hinaus rügen, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass ein Auskunftsanspruch nach § 1 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) gemäß § 1 Abs. 3 BremIFG ausscheide, weil der Zugang zu der begehrten Information hier abschließend durch § 21 BremDSG geregelt sei, überzeugt dieser Einwand nicht. Die Kläger meinen, vor dem Hintergrund der besonderen, auch unionsrechtlich vorgegebenen Stellung der Landesbeauftragten für den Datenschutz handele es sich bereits nicht um „amtliche“ Informationen im Sinne der in § 1 Abs. 3 BremIFG enthaltenen Vorrangregelung. Dieser Einwand ist bereits un schlüssig, weil der Auskunftsan-

spruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BremIFG seinerseits auf den Zugang zu amtlichen Informationen beschränkt ist. Allerdings bestünde selbst dann kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Vorrangregelung des § 1 Abs. 3 BremIFG nicht greifen würde und der Anwendungsbereich des BremIFG eröffnet wäre, weil dieser nach § 3 Nr. 7 BremIFG bei vertraulich übermittelten Informationen ausgeschlossen ist, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht. Letztlich verbleibt es insoweit bei der bereits im Hinblick auf den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch vorgenommenen Interessenabwägung, die die Beklagte und das Verwaltungsgericht zutreffend vorgenommen haben.

3.

Soweit die Kläger auch im Verfahren auf Zulassung der Berufung ihren Antrag weiterverfolgen, der Beklagten zu verbieten, entgegen ihrer Ankündigung vom 20.01.2009 dem Petenten das Ergebnis des eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens mitzuteilen, haben sie nicht dargelegt, woraus sich der insoweit geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergeben könnte. Zu Recht haben Verwaltungsgericht und Beklagte darauf hingewiesen, dass § 38 Abs. 1 Satz 6 BDSG sogar ausdrücklich eine Befugnis zur Unterrichtung des Betroffenen vorsieht. Davon zu trennen ist die Frage, wie diese Unterrichtung erfolgt und welche Informationen sie enthält. Diese Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde, wovon auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz ausgeht (vgl. das Schreiben an die Kläger vom 08.12.2009).

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich

Für die Ausfertigung:


Gerhard, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

